

Gemeinde: Raach am Hochgebirge
Verw. Bezirk: Neunkirchen
Land: Niederösterreich



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates

Am: **02.03.2018** Im **Gemeindeamt, Seminarraum 1. Stock**
Beginn: **19.30 Uhr** die Einladung erfolgte durch Kurrende
Ende: **21.00 Uhr** am: **09.02.2018**

ANWESEND WAREN:

<input checked="" type="checkbox"/>	Bürgermeister Ing. Rupert Dominik	<input checked="" type="checkbox"/>	GR+PA Josef Dobler
<input checked="" type="checkbox"/>	Vizebürgermeister Johann Diewald	<input checked="" type="checkbox"/>	UGR Anton Hartl
<input checked="" type="checkbox"/>	GGR Reinhard Kampichler	<input checked="" type="checkbox"/>	BGR DI Thomas Stranz
<input checked="" type="checkbox"/>	GGR Karl Vollnhofer	<input checked="" type="checkbox"/>	JGR Bernd Dobler
<input type="checkbox"/>	GGR Johann Wernhart	<input checked="" type="checkbox"/>	GR Ingrid Dobler
<input checked="" type="checkbox"/>	GR+PAO DP Andreas Szelinger	<input checked="" type="checkbox"/>	GR Erwin Haider
<input checked="" type="checkbox"/>	GR+PAO-Stv. Herbert Piringer	<input type="checkbox"/>	

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. <u>Ulrike Grabner</u>	2. _____
3. _____	4. _____
5. _____	6. _____

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. <u>GGR Johann Wernhart</u>	2. _____
3. _____	4. _____
5. _____	6. _____

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. _____	2. _____
----------	----------

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Rupert Dominik

DIE SITZUNG WAR:

öffentlich nicht öffentlich beschlussfähig

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Rechnungsabschluss 2017
6. Beschluss über die weitere Vorgangsweise beim Schlossweg und Langackerweg.
7. Beschluss über die Vergabe der Abbrucharbeiten für Raach 1
8. Beschluss über die Vergabe der Umkleide- und Sanitärcontainer am Sportplatz
9. Zukunft Tennisplatz
10. Beschluss Rettungsdienstvertrag und Rettungsdienstbeitrag
11. Beschluss einer Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999
12. Allfälliges

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Dominik begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Das Protokoll der Sitzung vom 28.11.2017 wird mit einer Unterschriftsenthaltung ohne Grundnennung (Herr GR Erwin Haider) genehmigt und gefertigt.

3. Bericht des Bürgermeisters

ÖBB Tunnel – Ersatzwasserleitung

Eine Tunnelbesichtigung beim Zwischenangriff Göstritz ist am Fr. 16.3. 16.00 Uhr geplant.

Die Ersatzwasserleitung ist bis zum Raacher Hochbehälter verlegt. Eine neue Steuerung wird errichtet. Bei dieser wird auch die derzeitige Wasserversorgungsanlage integriert. Mit der Fertigstellung wird im April gerechnet, ab dann wird ein Probebetrieb aufgenommen. Es werden wöchentlich ca. 50 m³ Wasser kostenlos in den Raacher Hochbehälter gepumpt.

Flächenwidmungsplan

Bei der Grünland-Sport Widmung beim Fußballplatz ist eine geringfügige Erweiterung erforderlich.

Bei der Liegenschaft Raach 4 wird das Bauland-Agrargebiet zusammengelegt. Betreffend einer Baulandwidmung gegenüber dem Tennisplatz wird mit den Eigentümern Kontakt aufgenommen.

Liegenschaften Lind

Der Erbe wird gebeten seine Kostenvorstellung betreffend der Häuser Raach 2, 6 und 7 der Gemeinde mitzuteilen.

Wohnhaus Junges Wohnen

Bisher sind 12 der 14 Wohnungen fix vergeben.

Schanzkapelle

Die Einverleibung in das öffentliche Gut wird derzeit vom Vermessungsamt durchgeführt.

AMS

Die Aktion 20.000 wurde von der neuen Bundesregierung zurückgestellt.

4. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR DP Andreas Szelinger berichtet über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2017 vom 01.03.2018. Es wurden keine Mängel festgestellt und keine Empfehlungen abgegeben.

5. Rechnungsabschluss 2017

Der Rechnungsabschluss 2017 wurde dem Gemeinderat am 9.2.2018 als pdf-Datei zur Verfügung gestellt.

Bürgermeister Dominik erläutert in der Sitzung dem GR nochmals den Rechnungsabschluss 2017. Der Kassenabschluss, die Gesamtübersicht im OH und AOH, der Rücklagennachweis, der Schuldennachweis werden detailliert besprochen.

Der Rechnungsabschluss wurde vom Prüfungsausschuss am 01.03.2018 geprüft und es wurden keine Mängel festgestellt. Während der Auflagefrist sind auch keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Rechnungsabschluss 2017.

6. Beschluss über die weitere Vorgangsweise beim Schlossweg und Langackerweg.

Die Anrainer Johann Diewald, Anton Hartl und Erwin Haider werden wegen Befangenheit gebeten, an der Beratung und am Beschluss nicht teilzunehmen. Die Herren verlassen den Sitzungssaal.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- Der Langackerweg Grst.Nr. 88/44, KG Wartenstein soll vorerst nicht in den Grenzkataster aufgenommen werden.
- Der Schlossweg Grst.Nr. 90, KG Wartenstein wird in der historisch vorliegenden Form und Fläche in den Grenzkataster aufgenommen. An der Beschaffenheit des Weges soll derzeit nichts verändert werden. Mit den Anrainern Johann Diewald und Erwin Haider wird schriftlich vereinbart, dass sie die Liegenschaft in der bisherigen Form weiterhin bewirtschaften können. Sollte die Gemeinde eine anderwärtige Verwendung haben, muss eine neue Vereinbarung getroffen werden.
Durch die derzeitige Bewirtschaftung entsteht keine Ersitzung.

Der Schlossweg Grst.Nr. 240, KG Raach soll von der Ecke Raach 3 und Raach 4 bis zum Ende der vermessenen Wegstrecke (Kurve) ebenfalls in den Grenzkataster übertragen werden. Beim restlichen Teil bis zur KG Grenze Wartenstein wird wegen einer Verbreiterung noch beraten.

7. Beschluss über die Vergabe der Abbrucharbeiten für Raach 1

Es liegen drei Angebote vor, die mittels nachstehender Aufstellung dem Gemeinderat vorgelegt werden:

Abbruch Raach 1 – Angebotsvergleich vom 02.03.2018

	PUSIOL	WEINZETTL	ABO ... Bestbieter
Nebenkosten	1.000	200	
Rückbaukonzept	500	500	
Maschinenantransport	2.400	-	
Kompletter Abbruch	36.700	23.600	
Brechen und lagern vor Ort	16.000	16.800	
Holz entsorgen	7.500	(im Abbruch enthalten)	
	64.100	41.100	
INKL. MWST	76.920	49.320	
Kompletter Abbruch und alles entsorgen			inkl. Müllentsorgung Anstelle von Bruchmaterial wird Asphaltrecycling hergeführt
Gesamtkosten inkl. MWST	82.800	69.600	48.600

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Auftrag an den Bestbieter Firma ABO, 2512 Wiener Neudorf – Oeynhausen zu erteilen.
Für die Entsorgung werden Lieferscheine und Zertifikate vorgelegt.
Entsprechend dem Abbruchvolumen wird Asphaltrecyclingmaterial zugeführt.

8. Beschluss über die Vergabe der Umkleide- und Sanitärcontainer am Sportplatz

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Auftrag an die Firma Containex, 2355 Wiener Neudorf gemäß Angebot Nr. 0NOV00018054 vom 19.01.2018 in der Höhe von € 18.450,00 (exkl. MwSt) zu vergeben.
Die Förderung entsprechend dem Kommunalen Investitionsgesetz wird für dieses Vorhaben beantragt.

9. Zukunft Tennisplatz

Gemeinderat Bernd Dobler hat mit einem interessierten Pächter der Tennisanlage Kontakt aufgenommen. Nach Ostern werden diesbezüglich Gespräche folgen.

10. Beschluss Rettungsdienstvertrag und Rettungsdienstbeitrag

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den nachstehenden Rettungsdienstvertrag, sowie eine Vereinbarung über einen Rettungsdienstbeitrag in der Höhe von € 8,00 pro Einwohner für 2018 und € 9,00 pro Einwohner für 2019. Für die Folgejahre sind weitere Gespräche angedacht.

VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)
vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Raach am Hochgebirge
Raach 39
2640 Raach am Hochgebirge

und

dem Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich,
Franz-Zant-Allee 3-5, 3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle Gloggnitz mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Gloggnitz zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde Raach am Hochgebirge für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde Raach am Hochgebirge eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benutzen können, zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, bis zum Eintreffen des von Notruf Niederösterreich alarmierten Rettungs- bzw. Transportmittels sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Gemeinde Raach am Hochgebirge hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Gloggnitz, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.

3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Gloggnitz verpflichtet sich, die Gemeinde Raach am Hochgebirge gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benutzen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters erforderlich ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 9430/1, dessen Höhe entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bis zum normierten Höchstsatz mit dem jährlichen Voranschlag zu beschließen ist, an Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Gloggnitz auf das Konto AT18 2024 1034 0000 6718 zu leisten.

2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.

Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages erfolgt im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres und ist bis zum 30. Juni jedes Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Gloggnitz mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde Raach am Hochgebirge geltend zu machen.

3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.

4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Gloggnitz, sind auf den im gleichen Jahr von der Gemeinde Raach am Hochgebirge zu leistenden Rettungsdienstbeitrag anzurechnen. Sachleistungen sind durch die Vertragsparteien einvernehmlich zu bewerten. Eine Anrechnung auf den Mindestbeitrag ist gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 9430/1, nicht zulässig.

Österreichische Rote Kreuz
Landesverband Niederösterreich

Österreichische Rote Kreuz
Landesverband Niederösterreich
Bezirksstelle Gloggnitz

Gemeinde Raach am Hochgebirge



Bürgermeister Ing. Rupert Dominik

Vizebürgermeister Johann Diewald

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 02.03.2018, TOP 10

GR DI Thomas Stranz

GR DR Andreas Spelting

11. Beschluss einer Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Vereinbarung. Laut Aussage des Straßenmeisters entstehen der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten.

Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999

zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung 4 Wr. Neustadt (im Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt) und der Gemeinde Raach (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
- kein Dritter aufgrund einer Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landstraßen ist das Land Niederösterreich.

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

- die **Mehrkosten** aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
- bei **Nebenanlagen** für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und
- Für die **Abfuhr** des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und **Abräummaterials** auf eigene Kosten zu sorgen.

Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt 2 iVm § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 wird zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Gemeinde wie folgt getroffen:

Seite 1 \

3. Kanäle

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Calcium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen zu gewährleisten.

4. Baum- und Strauchbestand

Die Gemeinde ist berechtigt, auf den im Eigentum des Landes Niederösterreich stehenden Grünflächen Neu- und Umpflanzungen oder Rodungen auch ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei die Mindestpflanzabstände und sonstige Bestimmungen gem. RVS 12.05.11 oder die jeweils gültigen Nachfolgeregelungen sowie die jeweils gültigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM über Baumkontrolle und Baumpflege, derzeit ÖNORM L 1122, sowie einschlägige gesetzliche Regelungen einzuhalten sind. Vom NÖ Straßendienst vorgenommene Schnittmaßnahmen, welche zur Freihaltung des Licht- oder Verkehrsraumes notwendig sind, sind von der Gemeinde zu dulden. Die Betreuung der Grünanlagen und die Baumpflege ist von der Gemeinde unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen.

5. Sonstige Vereinbarungen, Abweichungen

1. Gegenständliche Straßenabschnitte bzw. Ortsgebiete:

Straßennummer	Von km	Bis km	Länge in km	Name
L134	20.322	20.587	0,265	Schlagl
L4162	0.000	0.104	0,104	Schlagl
L4162	0,745	0,828	0,083	Raach

Datenauszug aus der NÖ Straßendatenbank, Stand 11.2017

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Punkt 1. angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hierbei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge.

Zu den übernommenen Nebenanlagen zählen insbesondere die in § 4 Z. 2 lit. a NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Anlagen mit Ausnahme der Fahrbahn wie z.B. Gehsteige, Geh- und Radwege, Park- und Abstellflächen, Haltestellen, Busbuchten inkl. Warthäuschen, Zu- und Abfahrten und Bankette sowie Fahrbahnteiler, Trompeten von Gemeindestraßen, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Schächte, Rohrleitungen und Drainagen sowie vorhandene Hoch-, Schräg- und Tiefborde, nicht aber die in § 4 Z. 2 lit. b und lit. c NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Straßenbauwerke.

Die Nebenanlagen werden unabhängig vom baulichen Zustand, ihrer Funktion und ihrer Lebensdauer übernommen. Der Zustand der Nebenanlagen ist der übernehmenden Gemeinde bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Nebenanlagen und verpflichtet sich diesbezüglich auch den Winterdienst durchzuführen. Des Weiteren erklärt sich die Gemeinde bereit, ihr (aus Akten, Urkunden etc.) bekannte unterirdische Einbauten (beispielsweise Keller) im Nahbereich der gegenständlichen Straßenabschnitte dem NÖ Straßendienst mitzuteilen.

Dem Inhalt der gegenständlichen Übernahmeerklärung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 2.3.2018 vollinhaltlich zugestimmt und beschlossen.

Für die Gemeinde Raach:

Datum: 2.3.2018


(Bürgermeister)


(Gemeinderat)


(Vizebürgermeister)
(geschäftsführender Gemeinderat)
(Stadtrat)




(Gemeinderat)


(Gemeinderat)

Datum:

Für den NÖ Straßendienst:

Datum:

.....
(Bauabteilungsleiter)

12. Allfälliges

GR Stranz

Redaktionsschluss für die Gemeindezeitung ist der 18.03.2018.

BGM Dominik

Eine Besprechung mit der Firma Rusaplan betreffend Hangwasser in Schlagl und Regenwasserkanal in Sonnleiten wird in der zweiten Märzhälfte erfolgen. Die entsprechenden Anrainer werden zu dieser Besprechung eingeladen.

Das Protokoll wurde in der Sitzung am:

genehmigt abgeändert nicht genehmigt

.....		
(Bürgermeister)		(SchriftführerIn)	
.....		
(Vizebürgermeister)	(GGR)	(GGR)	(GGR)
.....		
(Gemeinderat)	(Gemeinderat)	(Gemeinderat)	(Gemeinderat)
.....		
(Gemeinderat)	(Gemeinderat)	(Gemeinderat)	(Gemeinderat)